

BGer 4D_68/2024 vom 5. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_68_2024

FR: TF 4D_68/2024 du 5 juin 2024

IT: TF 4D_68/2024 del 5 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer machte am 8. November 2023 beim Mietgericht des Bezirks Horgen eine Klage auf Herausgabe diverser Gegenstände sowie Bezahlung einer Forderung gegen den Beschwerdegegner anhängig. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Februar 2024 schlossen die Parteien einen Vergleich. In der Folge schrieb das Mietgericht das Verfahren mit Verfügung vom 22. Februar 2024 ab, setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 1'600.-- fest, auferlegte die Kosten den Parteien je zur Hälfte und nahm vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung Vormerk.

Eine vom Beschwerdeführer gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 26. April 2024 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer erhob gegen dieses Urteil mit Eingabe vom 5. Mai 2024 (Postaufgabe am 6. Mai 2024) beim Bundesgericht Beschwerde.

Am 22. Mai 2024 (Datum der Postaufgabe) ersuchte der Beschwerdeführer darum, es sei ihm für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

E. 2

Die Höhe des Streitwerts beläuft sich nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz im vorliegenden Fall auf Fr. 800.--. Die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG ist angesichts dieser Höhe des Streitwerts unzulässig (Art. 74 Abs. 1 lit. a und Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer macht sodann nicht geltend, dass die Beschwerde dennoch zulässig sei, weil sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG stellen würde (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die Eingabe des Beschwerdeführers ist unter diesen Umständen als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln.

E. 3

In einer Verfassungsbeschwerde muss dargelegt werden, welche verfassungsmässigen Rechte durch das kantonale Gericht verletzt worden sind, und solche Rügen sind unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids detailliert und klar zu begründen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 BGG).

Der Beschwerdeführer erhebt in seiner Beschwerdeschrift vom 5./6. Mai 2024 keine sachdienlichen Verfassungsrügen gegen das angefochtene Urteil, mit denen er sich in hinreichender Weise mit dessen Begründung auseinandersetzen und darlegen würde, welche verfassungsmässigen Rechte das Obergericht mit seinem gestützt darauf gefällten Entscheid inwiefern verletzt haben soll.

Die Beschwerde genügt damit den vorstehend dargestellten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Verfahren wird damit gegenstandslos.

Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.